

der ADVISION **Steuertipp**

Der Spezialist für Zahnärzte

Steuerfallen bei der Weihnachtsfeier

Weihnachten rückt unaufhaltsam näher. Zeit, auch den Mitarbeitern für ihren Einsatz in den vergangenen zwölf Monaten zu danken. Beliebte in der Adventszeit: Die alljährliche Weihnachtsfeier in der Praxis. Doch ein besonderes Dankeschön an die Mitarbeiter lässt der Fiskus nicht so ohne Weiteres zu. Damit die Kosten der Party lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, sollten Sie die folgenden Punkte beachten.

Freigrenze beachten

Pro Jahr sind zwei Betriebsveranstaltungen begünstigt. Die Kosten pro Veranstaltung dürfen 110 EUR (inklusive Umsatzsteuer) pro Mitarbeiter nicht überschreiten. Dieser Betrag ist eine Freigrenze. Geben Sie auch nur zehn Cent mehr aus, wird die gesamte Summe steuerpflichtig. Laden Sie die Partner Ihrer Mitarbeiter ebenfalls ein, dürfen Sie für beide zusammen nicht mehr als 110 EUR ausgeben. Wollen Sie auf der Weihnachtsfeier Geschenke verteilen, sind diese nur bis zu einer Grenze von 40 EUR pro Kopf steuer- und sozialversicherungsfrei. Allerdings müssen Sie dieses Geschenk in die Gesamtsumme von 110 EUR pro Mitarbeiter mit einrechnen. Werden diese Grenzen überschritten, handelt es sich bei den Zuwendungen um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Führen Sie in diesem Fall eine Lohnsteuer von pauschal 25 Prozent ab, bleiben die Zuwendungen sozialversicherungsfrei. Das erspart Ihnen die Änderungen der einzelnen Lohnabrechnungen. Daneben: Nicht nur zur Weihnachtsfeier können Sie Ihren Arbeitnehmern eine Freude machen. Lassen Sie Ihrem Arbeitnehmer dabei einen im normalen Geschäftsleben üblichen und nicht zu einer großen Bereicherung führenden Vorteil zukommen, liegen Aufmerksamkeiten vor und damit nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Zu den Aufmerksamkeiten zählen Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 EUR, z.B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger. Auch Eintrittskarten für Theater, Konzert oder das Schwimmbad, die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (z.B. Geburtstag) zugewendet werden, können steuerfreie Aufmerksamkeiten sein. Diese Ausnahmeregelung gilt aber nur im Zusammenhang mit Sachzuwendungen. Geldzuwendungen – auch Einmalzahlungen – sind in jedem Falle unabhängig von ihrer Höhe steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Grenzen gibt es auch bei den zum Jahresende üblichen Geschenken an Geschäftsfreunde. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Um auf der sicheren Seite zu sein, denken Sie an Folgendes: Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 EUR (ohne Umsatzsteuer) pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig. In den Betrag von 35 EUR sind dabei nicht nur die Anschaffungskosten einzubeziehen, sondern auch eventuelle Aufwendungen für eine Beschriftung.

Achtung: Als Zahnarzt können Sie grundsätzlich die auf das Geschenk entfallende Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer ist damit in die 35 EUR-Grenze einzubeziehen! Zur Sicherheit sollten Sie eine Kartei der Empfänger führen, auf der die Art und die Summe der Geschenke vermerkt sind.

Bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 EUR oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind diese Geschenke insgesamt nicht abzugsfähig. Hinzu kommt: Für den nicht abzugsfähigen Nettobetrag zahlen Sie dann noch Umsatzsteuer.

Grundsteuer für selbstgenutzte Einfamilienhäuser

Nach dem Bundesverfassungsgericht hat nun auch der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 19. Juli 2006 entschieden, dass der Gesetzgeber nicht von Verfassung wegen gehalten ist, selbstgenutzte Einfamilienhäuser von der Grundsteuer auszunehmen. Die Widersprüche, die auch viele Ärzte gegen die Grundsteuer auf das selbstgenutzte Eigenheim eingelegt hatten, bleiben damit ohne Erfolg.

Aus einem früheren Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer war abgeleitet worden, dass für selbstgenutzte Einfamilienhäuser auch keine Grundsteuer erhoben werden dürfe. Dem ist bereits das Bundesverfassungsgericht in einem Kammer-Beschluss vom 21. Juni 2006 – allerdings ohne Begründung – nicht gefolgt. Nun hat sich auch der Bundesfinanzhof dieser Ansicht angeschlossen und liefert dazu auch eine ausführliche Begründung.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer habe einerseits keine formale Bindung für die Grundsteuer. Andererseits enthalte er aber auch inhaltlich keine für die Grundsteuer maßgeblichen Aussagen. Selbst wenn die Grundsteuer wie die Vermögensteuer eine Sollertragsteuer wäre, könnte wegen ihres davon unberührten Real- und Objektsteuercharakters die Selbstnutzung der Einfamilienhäuser nicht berücksichtigt werden. Für Real- und Objektsteuern sei charakteristisch, dass das Steuerobjekt ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beteiligten und seine persönliche Beziehung zum Steuerobjekt erfasst und daher nicht auf die persönliche Leistungsfähigkeit

abgestellt werde. Die Selbstnutzung eines Einfamilienhauses könne danach eine Freistellung von der Grundsteuer „nicht erfordern“.

Achtung: Die Kostensatzungen bzw. Verwaltungsgebührensatzungen von Gemeinden enthalten eventuell die Bestimmung, dass abweisende Widerspruchsentscheidungen kostenpflichtig sind. Sofern Sie Widersprüche gegen Ihre Grundsteuerbescheide eingelegt hatten, sollten Sie diese daher jetzt zurücknehmen. Nur dann entstehen Ihnen keine weiteren Kosten. Sofern gegen den Grundsteuerermessbescheid beim Finanzamt Einspruch eingelegt worden ist, kann auch dieser Einspruch nunmehr zurückgenommen werden.

WICHTIGE TERMINE IM MONAT DEZEMBER 2006

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch -----> Überweisung Scheck/bar

Fälligkeit: Freitag, 11.12.

Vorauszahlungen zur ESt (mit SolZ, KiSt) und zur KSt (mit SolZ)

Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.12.	11.12.
Umsatzsteuer für Monatszahler¹⁾	14.12.	11.12.

Anmerkung:

Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

¹⁾ Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich.